



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

Qualitätssicherungskommission QSK

Reglement zum Gleichwertigkeitsverfahren

Genehmigt am 08.05.2015 von DV Geändert am 15.10.2018 von DV
QSK RE GWV 181015 A_DE Seite 1/8



Art. 1 Gegenstand des Reglements

- 1.1 Das vorliegende Reglement regelt das Verfahren, die Anforderungen, die Regeln zur Beurteilung sowie die Rekursmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Modulzertifikaten, des Zertifikats OdA AM, der Äquivalenz zu Sek II-Abschlüssen sowie den Erlass von Prüfungsteilen der Höheren Fachprüfung durch eine Gleichwertigkeitsbeurteilung.
- 1.2 Die Bestimmungen des Reglements werden in einem Leitfaden erläutert und präzisiert.

Art. 2 Zweck der Gleichwertigkeitsbeurteilung

- 2.1 Grundlage für die Gleichwertigkeitsbeurteilung bilden
- die Modulbeschreibungen der Module und Modulabschlüsse M1 bis M7
 - die Prüfungsordnung und die Wegleitung der Höheren Fachprüfung
 - die Richtlinie Äquivalenz zu Sekundarstufe II-Abschlüssen.
- 2.2 Eine erfolgreiche Gleichwertigkeitsbeurteilung wird in einem schriftlichen Bescheid durch die Qualitätssicherungskommission bestätigt. Dieses Dokument ist gleichwertig mit via Ausbildung an akkreditierten Bildungsinstituten erworbenen Abschlüssen und dient der Zulassung zur Höheren Fachprüfung resp. der Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen.
- 2.3 Eine akkreditierte Ausbildung in den Modulen M1 und M2 wird grundsätzlich mit den von der OdA AM oder den Fachträgerschaften organisierten Modulabschlüssen M1 und M2 abgeschlossen. Zur Gleichwertigkeitsbeurteilung des Zertifikat M1 oder M2 (Modulbesuch mit Modulabschluss) ist eine fünfjährige Berufspraxis (mindestens 50% Pensum mit Durchschnittspensum von minimal 440 Stunden jährlich) erforderlich.
- 2.4 Bei den Modulen M1 und M2 ist auch eine Gleichwertigkeitsbeurteilung nur zum Modulbesuch ohne Modulabschluss möglich. Eine erfolgreiche Gleichwertigkeitsbeurteilung wird in einem schriftlichen Bescheid durch die Qualitätssicherungskommission zur Gleichwertigkeit des Modulbesuchs als Zulassungsvoraussetzung zum Modulabschluss bestätigt.
- 2.5 Eine Gleichwertigkeitsbeurteilung zu den Prüfungsteilen P1 und P2 der Höheren Fachprüfung ist nicht möglich, da diese beiden Prüfungsteile gemäss Prüfungsordnung obligatorisch für den Erwerb des Diploms sind.
- 2.6 Die Gleichwertigkeitsbeurteilungen der Modulbesuche und Modulabschlüsse sowie Prüfungsbefreiungen sind Teile des Qualifizierungssystems für Naturheilpraktiker/innen, welches die Ebenen des Zertifikats OdA AM und des eidgenössischen Diploms umfasst.



Art. 3 Zuständigkeiten

- 3.1 Die OdA Alternativmedizin (OdA AM) setzt für die Entwicklung und die Qualitätskontrolle im Bereich des Qualifizierungssystems eine Kommission für Qualitätssicherung (QSK AM) ein. Diese ist verantwortlich für das Verfahren und die Entscheide.
- 3.2 Der Vorstand der OdA AM
- bestimmt eine von der QSK AM unabhängige Rekurskommission.
- 3.3 Die Delegiertenversammlung der OdA AM
- erlässt das vorliegende Reglement.
- 3.4 Die QSK AM
- a) überwacht die Einhaltung des vorliegenden Reglements;
 - b) definiert die Ausführungsbestimmungen und Beurteilungskriterien, welche in einem Leitfaden für Antrag stellende Personen festgehalten werden;
 - c) wählt Experten und Expertinnen zur Durchführung der Gleichwertigkeitsbeurteilungen;
 - d) entscheidet über die Gleichwertigkeitsanträge;
 - e) unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zu Reglementsänderungen.
- 3.5 Die Geschäftsstelle
- a) nimmt eine formale Prüfung der Anträge vor;
 - b) übernimmt die administrativen Aufgaben im Gleichwertigkeitsverfahren;
 - c) ist Ansprechstelle für Interessierte und die Stelle zur Einreichung von Anträgen.

Art. 4 Expertinnen und Experten

- 4.1 Die Experten und Expertinnen zur Gleichwertigkeitsbeurteilung werden von der QSK AM für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.2 Die Experten und Expertinnen werden anlässlich einer Schulung in die Abläufe und Beurteilungskriterien eingeführt und nehmen mindestens alle zwei Jahre an einer Standardisierungssitzung teil.
- 4.3 Die QSK AM bestimmt, welche Experten und Expertinnen für die einzelnen Gleichwertigkeitsbeurteilungen eingesetzt werden.
- 4.4 Die Experten und Expertinnen behandeln keine Gleichwertigkeitsbeurteilung von Personen, welche sie privat kennen oder welche sie im Rahmen einer früheren oder aktuellen Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit kennen gelernt haben.
- 4.5 Die Experten und Expertinnen und die beteiligten Mitglieder der QSK AM dürfen innerhalb oder ausserhalb des Gleichwertigkeitsverfahrens keine Beratungs- oder Coaching-Funktionen gegenüber Antrag stellenden Personen wahrnehmen.



Art. 5 Antrag zur Gleichwertigkeitsbeurteilung

- 5.1 Der Antrag sowie die Nachweisdokumente für eine Gleichwertigkeitsbeurteilung müssen elektronisch im PDF-Format bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die QSK AM haftet nicht für während des Verfahrens verloren gegangene Dokumente.
- 5.2 Der Antrag zur Gleichwertigkeitsbeurteilung muss umfassen
- ein aktuelles Antragsformular;
 - das Nachweisformular pro Modul bzw. Prüfungsteil;
 - die erforderlichen Nachweisdokumente.
- 5.3 Das Antragsformular wird auf der Webseite der OdA AM zum Download bereitgestellt. Änderungen werden zwei Monate vor dem Inkrafttreten publiziert. Anträge werden nur mit dem zum Zeitpunkt des Einreichens gültigen Antragsformular entgegengenommen.
- 5.4 Auf der Webseite der OdA AM wird ein Leitfaden zur Gleichwertigkeitsbeurteilung zum Download bereitgestellt. Änderungen werden zwei Monate vor dem Inkrafttreten publiziert.
- 5.5 Im Leitfaden zur Gleichwertigkeitsbeurteilung werden die Ausführungsbestimmungen und Beurteilungskriterien definiert, insbesondere
- a) welche Nachweise zu erbringen sind,
 - b) nach welchen Richtlinien die Kompetenznachweise zu erstellen sind,
 - c) nach welchen Kriterien die Kompetenznachweise beurteilt werden.
- 5.6 Zur Beurteilung eines Antrags gelten die zum Zeitpunkt des Einreichens gültigen Richtlinien und Kriterien.

Art. 6 Die Gleichwertigkeitsbeurteilung

- 6.1 Das Verfahren zur Gleichwertigkeitsbeurteilung umfasst die folgenden Schritte:
- a) die formale Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle;
 - b) die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch zwei Experten oder Expertinnen;
 - c) ein allfälliges persönliches Gespräch mit zwei Experten oder Expertinnen;
 - d) die Empfehlung der Experten und Expertinnen an die QSK AM;
 - e) den Entscheid des Antrags durch die QSK AM.

Art. 7 Formale Prüfung des Antrags

- 7.1 Bei der formalen Überprüfung stellt die Geschäftsstelle fest, ob
- a) das Antragsformular richtig und vollständig ausgefüllt ist;
 - b) die allgemeinen Unterlagen gemäss Antragsformular eingereicht wurden;



- c) die Nachweisdokumente zur Gleichwertigkeitsbeurteilung eingereicht und ausgefüllt wurden;
- d) die Gebühr für die Gleichwertigkeitsbeurteilung bezahlt wurde.

- 7.2 Die Geschäftsstelle bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen (10 Arbeitstagen) den Erhalt des Antrags und erhebt gleichzeitig die Gebühr für die Gleichwertigkeitsbeurteilung.
- 7.3 Wenn die eingereichten Unterlagen nicht den formalen Richtlinien entsprechen, teilt die Geschäftsstelle dies der Antrag stellenden Person mit. Diese hat daraufhin eine Frist von einem Monat, um die Unterlagen zu vervollständigen.
- 7.4 Sind nach Ablauf der eingeräumten Frist die erforderlichen Dokumente nicht oder nur unvollständig bei der Geschäftsstelle eingetroffen oder erfüllen diese die formalen Richtlinien nicht, wird die Antrag stellende Person nicht zu den weiteren Schritten der Gleichwertigkeitsbeurteilung zugelassen. Die Gebühr für die Gleichwertigkeitsüberprüfung wird nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.
- 7.5 Erfüllt der Antrag die formale Prüfung gemäss Abs. 7.1 a) - d), leitet die Geschäftsstelle den vollständigen Antrag an die QSK AM weiter.

Art. 8 Prüfung der eingereichten Unterlagen

- 8.1 Zweck der Prüfung der Unterlagen durch zwei Experten oder Expertinnen ist es festzustellen, ob die Beurteilungskriterien für den oder die Modulbesuche, Modulabschlüsse, Zertifikat OdA AM oder Prüfungsbefreiung erfüllt sind.
- 8.2 Beide Experten oder Expertinnen halten ihre Einschätzungen unabhängig je auf einem Beurteilungsprotokoll fest.
- 8.3 Bei Unklarheiten oder offenen Fragen können die Experten ein persönliches Gespräch mit dem Antragssteller führen. Dieses Gespräch wird ebenfalls im Beurteilungsprotokoll festgehalten.
- 8.4 Die Beurteilung und die Empfehlung werden von den beiden Experten und Expertinnen abgesprochen, abgeglichen und in einem gemeinsamen Beurteilungsprotokoll festgehalten.
- 8.5 Das gemeinsame Beurteilungsprotokoll wird von beiden Experten und Expertinnen unterzeichnet und der QSK AM zugestellt. Dieses dritte, konsolidierte Protokoll dient der QSK AM als Entscheidungsbasis.

Art. 9 Entscheid des Antrags

- 9.1 Die QSK AM entscheidet aufgrund des Beurteilungsprotokolls und der eingereichten Unterlagen über den Antrag. Die QSK kann diese Aufgabe an ihre Subkommission «Gleichwertigkeitsverfahren» delegieren. Entscheide müssen durch mindestens drei Personen gefällt werden.



- 9.2 Die Entscheide werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Mitglieder der QSK AM, welche die Antrag stellende Person beruflich oder privat kennen, treten bei der Entscheidung in den Ausstand. Bei einem Gleichstand der Stimmen hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9.3 Die QSK AM kann die folgenden Entscheide fällen:
- Anerkennung des Antrags
 - Ablehnung des Antrags mit Auflagen
 - Ablehnung des Antrags ohne Auflagen
 - Ausschluss vom Verfahren der Gleichwertigkeitsbeurteilung
- 9.4 Lehnt die QSK den Antrag mit einer Auflage ab, enthält die Begründung eine klare Beschreibung der Auflage(n) sowie die Frist, innerhalb derer die antragstellende Person diese erfüllen kann. Verstreicht diese Frist ohne dass die Auflage(n) erfüllt wurde(n), wird der Modulabschluss nicht anerkannt.
- 9.5 Lehnt die QSK den Antrag ohne Auflagen ab, wird der Entscheid begründet.
- 9.6 Eine positive Gleichwertigkeitsbeurteilung eines Modulbesuchs, eines Modulabschlusses oder eines Prüfungsteiles gilt während 5 Jahren als Teilabschluss zum Erwerb des Zertifikats OdA AM bzw. als Befreiung dieses Prüfungsteiles. Die Frist ist in dem schriftlichen Bescheid festgehalten.
- 9.7 Der Entscheid der QSK AM wird der Antrag stellenden Person innerhalb von zwei Wochen (10 Arbeitstagen) nach der Sitzung der QSK AM von der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt. Bei einer Ablehnung oder einem Ausschluss vom Verfahren enthält das Schreiben ebenfalls eine Rechtsmittelbelehrung.
- 9.8 Die von der Antrag stellenden Person eingereichten Unterlagen und das Beurteilungsprotokoll werden von der Geschäftsstelle während fünf Jahren archiviert.

Art. 10 Regeln zur Beurteilung

- 10.1 Die QSK AM kann eine Ablehnung mit Auflage(n) aussprechen
- wenn sie aufgrund der eingereichten Unterlagen und des Beurteilungsprotokolls der Experten oder Expertinnen zum Schluss gelangt ist, dass das Kompetenzprofil grundsätzlich erfüllt ist, aber die schriftlichen Unterlagen nicht in allen Punkten den definierten Kriterien entsprechen, oder
 - wenn die Einschätzung durch die Experten oder Expertinnen sowie die QSK AM insgesamt positiv ist, aber ein Aspekt des Kompetenzprofils nicht ausreichend belegt wurde.
- 10.2 Die QSK AM kann die Ablehnung eines Moduls aussprechen, wenn
- die QSK AM aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie des Beurteilungsprotokolls der Experten oder Expertinnen zum Schluss gelangt, dass die von der Antrag stellenden Person nachgewiesenen Kompetenzen dem Kompetenzprofil des Modulzertifikates insgesamt nicht entsprechen, und/oder



- b) die bereits absolvierten Prüfungen niveaumässig und/oder inhaltlich nicht genügend mit den entsprechenden Modulabschlüssen oder HFP-Teilen übereinstimmen und/oder
- c) die Antrag stellende Person informell erworbene Kompetenzen in der Berufspraxis nicht selber verfasst und dokumentiert hat.

Art. 11 Ausschluss aus dem Verfahren

- 11.1 Die QSK AM kann gemäss Abs. 9.3 d) den Ausschluss vom Verfahren zur Gleichwertigkeitsbeurteilung aussprechen, wenn
- a) unterlassen wurde, die nicht selbst verfassten Teile von Kompetenznachweisen zu deklarieren;
 - b) oder verwendete externe Hilfen nicht deklariert wurden;
 - c) oder die Antrag stellende Person die Experten und Expertinnen und/oder die QSK AM auf eine andere Weise zu täuschen versucht.
- 11.2 Wer vom Verfahren zur Gleichwertigkeitsbeurteilung ausgeschlossen wurde, kann keine neuen Anträge zum Erwerb von Modulzertifikaten über eine Gleichwertigkeitsbeurteilung einreichen.

Art. 12 Wiederholung

- 12.1 Im Falle eines negativen Entscheids der QSK AM kann die antragstellende Person frühestens nach einem Jahr einen neuen Antrag zur Gleichwertigkeitsbeurteilung einreichen.
- 12.2 Dem neuen Antrag müssen neue Nachweisdokumente beigelegt werden.
- 12.3 Für die Beurteilung des neuen Antrags gelten das Reglement und die im Leitfaden festgehaltenen Richtlinien und Kriterien, welche zum Zeitpunkt des Einreichens des neuen Antrags gültig sind.

Art. 13 Beschwerde gegen Entscheide der Geschäftsstelle

- 13.1 Eine Beschwerde gegen einen negativen Entscheid der Geschäftsstelle bei der formalen Prüfung der Unterlagen, kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids mit einer schriftlichen Begründung an die QSK AM gerichtet werden.
- 13.2 Die QSK AM prüft aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen, ob der Entscheid der Geschäftsstelle richtig war oder ob die Antrag stellende Person doch zum Gleichwertigkeitsverfahren zugelassen wird. Dieses Beschwerdeverfahren ist kostenlos.



Art. 14 Rekurse gegen Entscheide der QSK AM

- 14.1 Rekurse gegen einen Entscheid der QSK AM zur Ablehnung des Antrags mit Auflage, zur Ablehnung des Antrags oder zum Ausschluss aus dem Verfahren können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids an die OdA AM zuhanden der Rekurskommission gerichtet werden. Der Rekurs ist gebührenpflichtig.
- 14.2 Das Rekurschreiben muss von der Beschwerde führenden Person unterzeichnet sein und die folgenden Angaben enthalten
- a) einen expliziten Bezug auf den Entscheid, resp. auf die Punkte des Entscheids der QSK AM, welche angefochten werden, und/oder
 - b) die Darstellung des Verfahrensfehlers, und
 - c) die Forderung an die Rekurskommission.
- 14.3 Bei der Einreichung eines Rekurses gilt das zum Zeitpunkt des Rekurses gültige Rekursreglement der OdA AM.

Art. 15 Inkrafttreten

- 15.1 Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der OdA AM am 08.05.2015 erlassen und in Kraft gesetzt, sowie am 15.10.2018 angepasst.